

Lesefassung der dezentralen Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 27. Februar 2019

unter Berücksichtigung
der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2020, in Krafttreten am 01.01.2021

(unverbindlich, rechtsverbindlich sind allein die Bekanntmachungen)

**Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz
für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen
Schmutzwasserbeseitigung
(dezentrale Schmutzwassergebührensatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, nachstehend WAZV genannt, erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Inanspruchnahme im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl das Entleeren, Transportieren und die schadlose Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers durch den WAZV oder einen von ihm beauftragten Dritten als auch Leerfahrten im Sinne von § 2 Abs. 5.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die gemäß der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZV über eigene und/oder grundstücksfremde Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Gruben an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind. Sie gliedern sich in die
 - a) **Gebühr I** als Mengengebühr für die ordnungsgemäße Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen,
 - b) **Gebühr II** als Mengengebühr für die ordnungsgemäße Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben von Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung des WAZV zur Trinkwasserversorgung angeschlossen sind,

- c) **Gebühr III** als Mengengebühr für die ordnungsgemäße Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung des WAZV zur Trinkwasserversorgung angeschlossen sind,
- d) **Gebühr IV** als Zuschlagsgebühr für die ordnungsgemäße Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.
- e) **Gebühr V** als Sondergebühr für Leerfahrten im Sinne von § 2 Abs. 5,
- f) **Gebühr VI** als Zusatzgebühr für Sonderentleerungen gemäß § 2 Abs. 6.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die **Gebühr I** entsteht mit dem Tag der Entleerung der Kleinkläranlage.
- (2) Ist die abflusslose Grube ganzjährig in Betrieb, so entsteht die Gebührenpflicht für die **Gebühr II** für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

Wird die abflusslose Grube im Laufe des Kalenderjahres in Betrieb genommen, so entsteht die Gebührenpflicht für die **Gebühr II** am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem die Grube in Betrieb geht, folgt.

Erfolgt die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung über eine grundstücksfremde abflusslose Grube, so ist für die Entstehung der Gebührenpflicht anstelle des Tages der Inbetriebnahme der Tag des Anschlusses an diese Grube maßgeblich.

Wird während des Kalenderjahres die abflusslose Grube außer Betrieb genommen oder erfolgt die Trennung des Grundstücks von einer grundstücksfremden Grube, noch vor deren Außerbetriebnahme, so entsteht die Gebührenpflicht für die **Gebühr II** mit Ablauf des Tages der Außerbetriebnahme bzw. Trennung, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem dies dem WAZV schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt eine solche Anzeige entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

- (3) Die Gebührenpflicht für die **Gebühr III** entsteht mit dem Tag der Entleerung der abflusslosen Grube.
- (4) Die Gebührenpflicht für die **Gebühr IV** entsteht mit dem Tag der Entleerung der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.
- (5) Die Gebührenpflicht für die **Gebühr V** entsteht mit dem Tag der Leerfahrt. Eine Leerfahrt liegt vor, wenn eine ordnungsgemäß angekündigte Entleerung einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube

- a) aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Betreiber nach § 9 Abs. 1 oder 2 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung nicht durchgeführt werden konnte,
 - b) aufgrund fehlenden Anlagen- bzw. Grubeninhaltes erfolglos blieb oder
 - c) seitens des Betreibers abgesagt oder auf andere Weise verhindert wurde.
- (6) Die Gebührenpflicht für die **Gebühr VI** entsteht mit dem Tag der Sonderentleerung. Eine Sonderentleerung liegt vor, wenn
- a) die Entleerung einer Kleinkläranlage seitens des Betreibers nicht rechtzeitig oder für einen Termin außerhalb der für die betreffende Ortslage vorgegebenen Abfuhrmonate gemäß § 7 Abs. 2 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung angemeldet wurde,
 - b) es sich um eine Restentleerung einer Kleinkläranlage gemäß § 7 Abs. 4 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung handelt,
 - c) der Betreiber die Entleerung einer abflusslosen Grube an einem von ihm bestimmten Abfuhrtermin verlangt.
- (7) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Mieter von Wohn- oder Gewerberäumen sind gebührenpflichtig, sofern der WAZV, der Gebührensschuldner nach Abs. 1 und der Mieter die unmittelbare Abrechnung der Leistungen zwischen dem WAZV und den Mietern vereinbart haben (Mieter-Eigentümervereinbarung). Der Gebührensschuldner nach Abs. 1 und der Mieter haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die **Gebühr I** wird nach der Menge des Klärschlammes berechnet, die durch den WAZV bzw. von ihm beauftragten Dritten aus der betreffenden Kleinkläranlage abgepumpt und abgefahren wird. Sie beträgt **37,50 EUR je m³ Klärschlamm**. In

Fällen der gemeinsamen Benutzung einer Kleinkläranlage wird die Mengengebühr für das Grundstück berechnet, auf dem sich die Anlage befindet.

- (2) Die **Gebühr II** wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der abflusslosen Grube von dem hieran angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Sie beträgt **12,35 EUR je m³** Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge sowie abzüglich der dem Grundstück zugeführten Wassermenge, die ohne Verwendung auf dem Grundstück zu anderen Grundstücken durch den WAZV genehmigt weitergeleitet wird. Der Nachweis der weitergeleiteten, verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist auf seine Kosten durch gesonderte geeichte Untermesseinrichtungen (Abzugszähler) zu erbringen. Der Einsatz von Abzugszählern ist beim WAZV zuvor zu beantragen. Die Abzugszähler sind vor Beginn der Messung auf Kosten des Gebührenpflichtigen vom WAZV zu verplomben und abzunehmen zu lassen. Die dem WAZV entstandenen Kosten werden gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- (3) Die **Gebühr III** wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die durch den WAZV bzw. von ihm beauftragten Dritten aus der betreffenden abflusslosen Grube abgepumpt und abgefahren wird. Sie beträgt **12,35 EUR je m³** Schmutzwasser. In Fällen der gemeinsamen Benutzung einer abflusslosen Grube wird die Mengengebühr für das Grundstück berechnet, auf dem sich die Grube befindet.
- (4) Die **Gebühr IV** beträgt je Entleerung einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag **173,26 EUR**.
- (5) Die **Gebühr V** beträgt je Leerfahrt nach § 2 Abs. 5 **61,88 EUR**.
- (6) Die **Gebühr VI** beträgt je Sonderfahrt nach § 2 Abs. 6 **69,62 EUR**.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren werden, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes festgelegt ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für die **Gebühr II** werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt.

Die Verrechnung der Vorauszahlungen mit den nach § 2 Abs. 2 endgültig entstehenden Gebühren erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgenden Jahr.

Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen übersteigen, wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen unterschreiten, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über diese Verrechnung hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

Die Vorauszahlungen werden grundsätzlich nach der Menge des der abflusslosen Grube im vorangegangenen Jahr gemäß § 4 Abs. 2 zugeführten Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht für die **Gebühr II** während des Kalenderjahres (§ 2 Abs. 2 Satz 4), wird der endgültige Betrag innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner haben dem WAZV alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des WAZV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem WAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach der Änderung entstehenden Gebühren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a) § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt;
 - b) § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Änderung der Rechtsverhältnisse unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 02.12.2013 (Ausfertigungsdatum) außer Kraft.*

* zum Inkrafttreten der einzelnen Änderungssatzungen, siehe Seite 1 oben